

Jörg Schneider
Stadt Leverkusen
Fachbereich Soziales
WTG-Prüfbehörde
Miselohestr. 4
51379 Leverkusen
Tel. 02171/406-5056

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/958**

Alle Abg

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung , Drucksache 16/3388,
GEPA NRW - APG und WTG zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit und Soziales am 12. Und 13.09. 2013**

APG:

§ 8 Kommunale Konferenz Pflege und Alter

Abs. 2 - Mitwirkung

Insgesamt wird die Neufassung bzw. Ergänzung der Regelung begrüßt.

Grundsätzlich ist die Beteiligung der Kommunalen Konferenz an den Themen Mitwirkung in der kommunalen Pflegeplanung (Abs. 2 Nr. 1), die Beteiligung der Gruppen nach § 3 Abs. 1 APG (Abs. 2 Nr. 5) und Beratung und Bedarfseinschätzung von Investitionsvorhaben im Sinne von § 13 (Abs. 2 Nr. 7) positiv. So sinnvoll die neue Formulierung in Nachfolge zum § 5 Abs. 2 LPFG auch ist, so wäre eine Klarstellung, insbesondere zu Abs. 2 Nr. 7, wünschenswert, dass die Bedarfseinschätzung letztendlich im Rahmen der Daseinsvorsorge allein durch die Kommune erfolgt.

Die in der Gesetzesbegründung zu Nr. 7 vorgetragene Argumente zur Beratung eines Vorhabens in der Kommunalen Konferenz werden im Arbeitsalltag bereits im Vorfeld durch die Kommune vorgenommen. Alle vorhandenen Daten und Prognosen werden in die intensive Beratung eingebunden.

§ 8 Kommunale Konferenz Pflege und Alter

Abs. 3 - Mitglieder

Für die Praxis unrealistisch erscheint die gesetzliche Mitgliedschaft in der Konferenz für alle vor Ort tätigen Pflegeeinrichtungen (Nr. 4). Dies können in den Großstädten mehrere Dutzend sein. Hinzu kommt zumindest theoretisch die gleiche Anzahl an Vertretern der Beiräte (Nr. 5). Auch die Einbindung aller örtlichen Selbsthilfegruppen (Nr. 10) wird zu einer hohen Zahl weiterer Teilnehmer führen, die insgesamt die Arbeitsfähigkeit der Kommunalen Konferenz eher hemmt als fördert. Für Leverkusen kämen aus den vorgenannten Teilnehmergruppen 86 Teilnehmer – davon alleine 60 von den Selbsthilfegruppen!

Sinnvoll wäre, dass die örtlichen Arbeitsgemeinschaften der vorgenannten Teilnehmergruppen (und sofern noch keine bestehen, könnte deren Bildung damit gefördert werden) jeweils einen oder 2 Vertreter in die Kommunale Konferenz entsenden.

Keine Berücksichtigung finden in dieser Regelung die Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die keinen SGB XI-Vertrag haben, aber dennoch Pflege leisten/anbieten!

§ 11 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Auch diese Regelung wird insgesamt begrüßt, jedoch ist die Zielsetzung unklar. . Jedoch führt sie zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen, die für die Landesregierung in der Gesetzesbegründung - genauso wie von hier - noch nicht abschätzbar ist.

WTG

§ 1 Zweck des Gesetzes

Abs. 1 – Gestaltung positiver Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte

Hier können die WTG-Prüfbehörden mangels Ausgestaltung dieser Zielsetzung im weiteren Verlauf dieses Gesetzes allenfalls im Rahmen der Prüfungen und Beratung die auffälligen Themen (starke Beanspruchung im Dienstplan, überlange Tagesarbeitszeiten usw. – zuständig Bezirksregierung) ansprechen. Sollte tatsächlich ein Handlungsauftrag für die WTG-Prüfbehörden daraus entstehen, bedarf es einer Konkretisierung.

§ 2 Geltungsbereich

Abs. 2 Nr. 5 – Gasteinrichtungen i.V. mit § 36 WTG

Die Einbeziehung von Tagespflegen unter den Geltungsbereich des WTG macht aus hiesiger Sicht keinen Sinn. Diese sind erst 2008 aus dem Geltungsbereich herausgefallen. Durch Änderungen im Leistungsrecht ist zudem seither die Zahl der Tagespflegeeinrichtungen – in einigen Städten erheblich - gestiegen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Abs. 1 - Soziale Betreuung

Die sehr konkrete Bestimmung was unter den Begriff der sozialen Teilhabe fällt, kann u. U. dazu herangezogen werden, die Betreuungsangebote des Betreuten Wohnens in der Eingliederungshilfe unter den Geltungsbereich des Gesetzes zu stellen. Ggf. bedarf es hier einer Klarstellung in § 2 WTG, sofern diese Einbeziehung nicht gewünscht ist.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

Abs. 1 – Barrierefreiheit

Zur Klarstellung in Bezug auf den Bestandsschutz sollte an dieser Stelle die Einbeziehung oder Formulierung des Begriffes der Barrierefreiheit überdacht werden.

Abs. 4 - Eignung der Beschäftigten

Hier soll die Einrichtung die angemessene regelmäßige Überprüfung der persönlichen Eignung selber festlegen. Gem. § 2 Abs. 3 DV-WTG sollen in regelmäßigen Abständen amtliche Führungszeugnisse vorgelegt werden. Um hier Interpretationsspielraum und Uneinheitlichkeit des Behördenhandelns auszuschließen, ist eine Klarstellung des Begriffes „Regelmäßigkeit“ wünschenswert. Dies gilt auch für den Begriff der Fortbildung gem. Abs. 9 in Verbindung mit § 3 DV-WTG.

§ 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren

Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 - Aushang/Auslage bzw. Verfügungstellung der Prüfberichte

Zur Transparenz ist die Regelung sehr wünschenswert. Zur Sicherstellung ihrer Anwendung könnte eine Bußgeldbewehrung hilfreich sein. Ansonsten müsste ein Zuwi-derhandeln zunächst ordnungsrechtlich angegangen werden um nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 WTG ein Bußgeld zu verhängen. Welche Einrichtung würde einen mangelhaf-ten Bericht freiwillig Bewohnern und Besuchern zur Verfügung stellen? Diese Rege-lung verursacht sicherlich auch einigen Aufwand in der Überprüfung bzw. Sicherstel-lung der Regelung.

§ 14 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

Abs. 8 - Veröffentlichung von Prüfberichten

Die mit der Regelung angestrebte Transparenz ist sehr wünschenswert. Für den Praxisalltag sind an dieser Stelle erhebliche Auseinandersetzungen mit den Einrich-tungen oder Trägern zu erwarten. Der Ergebnisbericht gem. Anlage 2 zu §§ 4,5 WTG-DVO ist sicherlich nach dem vorgelegten Entwurf nicht so konkret, wie der in § 6 WTG genannte Prüfbericht. Durch das Ankreuzen werden aber auch die Defizite nicht wirklich deutlich. Es ist mit vorgefertigten Selbstdarstellungen und reger Nut-zung der Einwendungsmöglichkeit der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter bzw. mit erheblichen Verzögerungen aufgrund möglicher Gerichtsverfahren zu rech-nen. Im Praxisalltag der Prüfbehörden werden diese neuen Verfahrensregelungen einigen Zeitaufwand in der Bearbeitung erfordern.

§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

Abs. 4 - Einbeziehung des MDK bei SGB XI-Einrichtungen

Im Bereich der Eingliederungshilfeeinrichtungen gibt es immer mehr pflegerische Versorgungsnotwendigkeiten. Der MDK ist dort nicht zuständig. Die Landschaftsver-bände sind im Bereich der inhaltlichen Qualitätssicherung vor Ort nicht aktiv. Hier sind die Heimaufsichten schon immer alleine lösungsorientiert in der Defizitbeseiti-gung aktiv.

Was ist die Konsequenz der Prüfungsanforderung an den MDK aus Abs. 4? Die en-ge Zusammenarbeit in der Sache wird mit Pflegekasse und MDK durch die Prüfbehörden gepflegt. Die Inhalte der angestrebten Vereinbarung nach § 44 Abs. 3 WTG sollten auch für Eingliederungshilfeeinrichtungen mit pflegerischen Versorgungslei-stungen Berücksichtigung finden, zumal im besonderen Teil des WTG (§18-23) nicht zwischen den Nutzergruppen differenziert wird. Im Bereich der Eingliederungshilfe muss und kann die WTG-Behörde in eigener pflegfachlicher Kompetenz die ggf. notwendigen Maßnahmen treffen. Dies ist ebenso in den herkömmlichen Pflegeein-richtungen nach SGB XI möglich. Mit diesen Ausführungen geht es mir um die Gleichbehandlung der Einrichtungen!

§ 22 Mitwirkung und Mitbestimmung

Abs. 3 - Wählbarkeit

Satz 2 sollte nicht so sehr eingegrenzt werden. Auch sonstige Ehrenamtliche, die nicht Mitglied in einem Gremium sind, haben sich in der Praxis bewährt. Hier sollten generell „Externe“ genannt werden.

Abs. 7 - Einvernehmen mit rechtsfähigen Religionsgesellschaften herstellen

Auf diese Regelung sollte verzichtet werden, damit auch ggf. bekannt (kirchen-) kriti-sche Vertrauenspersonen für neue Blickwinkel von außen sorgen können bzw. bisher bekannte Verfahrensweisen zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner verbes-tern werden können. Die Regelung sollte im Rahmen der Gleichberechtigung entwe-der für alle Einrichtungen oder für keine gelten.

§ 24 Begriffsbestimmungen WG

Abs. 2 - Kriterien für Selbstverantwortung

Die Auflistung der Kriterien ist sehr hilfreich. In der Praxis zeigt sich, dass in den vorhandenen Wohngemeinschaften vor allem die gesetzlichen Vertreter (bes. Berufsbetreuer) und Bevollmächtigten die Interessen der Bewohner rechtlich vertreten müssen und in hohem Maße die Verantwortung für Entscheidungen an den Betreiber einer Wohngemeinschaft abgeben. Eine noch deutlichere Abgrenzung zur wünschenswerten Selbstbestimmung würde durch die folgende Formulierung in Abs. Nr. 2 vorgenommen:

die Nutzerinnen und Nutzer selbst mindestens.... und

g) die Entscheidungen werden in mindestens monatlichen Treffen mit einfacher Mehrheit getroffen.

Hier könnte auch die Gründungsphase zeitlich eingegrenzt werden (z.B. 1 Jahr).

§ 29 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

Abs. 1 - jährlich stattfindende Versammlung

In Zusammenhang mit den Ausführungen zu § 24 Abs. 2 WTG und zur besseren Abgrenzung sollte klargestellt werden, dass es hier um die anbieterverantworteten WG's geht. Durch eine jährliche Versammlung kann gar nicht der in § 24 Abs. 2 WTG genannte Aufgabenkatalog wahrgenommen werden. Der Anbieter wäre dort immer geschäftsführend tätig und klärt mit den gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten nur die Grundsätze in der jährlichen Versammlung.

§ 36 Begriffsbestimmung Gasteinrichtungen

Siehe § 2 Geltungsbereich

Empfehlung: Tagespflege streichen, da kein Wohnen im Sinne des Gesetzes

§ 42 Ordnungswidrigkeiten – alternativ § 45 WTG-DVO

Abs. 1 Katalog – Hinzufügen:

Entgegen § 10 Abs. 1 und 2 i.V. mit § 24,34, 37 oder 44 WTG-DVO erforderliche/notwendige Dokumentationen nicht führt bzw. nicht vor Ort vorhält.

In der Praxis sind häufig Unterlagen in der Zentrale des Trägers (z.B. zum Personal und dessen Qualifikation) und nicht vor Ort. Überzeugungsversuche und Zusagen fruchten oft nicht.

§ 48 Bestandsschutzregelung für pers. Anforderungen

Abs. 2 - Einrichtungsleitung

Sofern gem. § 21 WTG i.V. mit § 9 WTG-DVO nur der Erwerb grundlegender Kenntnisse erforderlich ist, erscheint die Übergangsfrist sehr lang. Sollte eine qualifizierte längere Fortbildung gemeint sein, erscheint die Frist angemessen.